

Nr. 04/2019
ausgegeben am: **25.01.2019**

INHALT	SEITE
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eilpe/Dahl	22
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blaulungenkrankheit	22
Öffentliche Ausschreibung des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Hagen Kanalerneuerung Schwerter Straße - 4. BA	24

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Nachfolge in der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Eilpe/Dahl

Herr Gisbert Schmitz hat zum 31.10.2018 sein Mandat in der Bezirksvertretung Eilpe/Dahl niedergelegt. Gemäß § 46a i.V.m. § 45 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Art 5 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 996) -SGV. NRW. 1112 - habe ich als Nachfolgerin ab 01.01.2019 aus der Reserveliste von HAGEN AKTIV Frau Angelika Wilke, Straßburger Str. 17d, 58091 Hagen, festgestellt.

Die dieser Feststellung zugrunde liegende Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an bei der Stadtverwaltung Hagen, Ressort Statistik, Stadtforschung und Wahlen, Bezirksverwaltungsstelle Hohenlimburg, Freiheitstr. 3, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können gemäß § 39 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebiets, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung für erforderlich halten. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Rathaus, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat, beginnend mit dem Tage dieser Veröffentlichung.

Hagen, 18.01.2019 *Erik O. Schulz* (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

**Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes
zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit**

Aufgrund

- §§ 4 und 5 Abs. 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1095) (BlauzungenV) und § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Artikel 5 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, i.V.m. §§ 37 Satz 1, Nr. 3, 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 des Tiergesundheitsgesetzes vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1939) (TierGesG).
- Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37)
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27.11.2018 (GV. NRW. S. 629)
- § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S.602/SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung
- des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung

wird für die Stadt Hagen folgendes bestimmt:

I.

1. Das gesamte Stadtgebiet Hagen wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:

2.1. Wer Wiederkäuer hält, hat, sofern noch nicht geschehen, die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebweg) unverzüglich dem Veterinäramt der Stadt Hagen als zuständiger Behörde anzuzeigen.

2.2. Das Verbringen von Wiederkäuern, Embryonen, Samen und Eizellen von Wiederkäuen aus dem Sperrgebiet ist verboten. (Ausnahme: sh. Anlage und Hinweis unten)

2.3. Für Zucht-, Nutz- und Schlachtwiederkäuer ist gemäß Artikel 7, Abs. 1 der VO (EG) Nr. 1266/ 2007 ein Verbringen innerhalb des Sperrgebietes nur gestattet, sofern die Tiere klinisch gesund sind und eine entsprechende Haltererklärung mitgeführt wird.

Wichtiger Hinweis:

Unter bestimmten Voraussetzungen können entgegen Nr. 2.2. Tiere aus dem Sperrgebiet verbracht werden (sh. Anlage).

Informationen hierzu erhalten Sie ebenso wie die für das Verbringen von Tieren vorgesehenen Haltererklärungen beim Veterinäramt der Stadt Hagen, Tel. 02331/207-3112.

II.

Die sofortige Vollziehung der unter I. Nr. 2.1 und 2.3 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

III.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

A. Sachverhalt

Im Kreis Bad Kreuznach, Rheinland-Pfalz, wurde am 18.01.2019 der Ausbruch der Blauzungenkrankheit Serotyp 8 in einem Betrieb amtlich festgestellt und gemäß § 4 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit öffentlich bekannt gemacht. Um den in Seibersbach betroffenen Betrieb wird eine 150 km Restriktionszone festgelegt.

Das Stadtgebiet Hagen ist somit von der 150-km-Restriktionszone betroffen.

B. Begründung

Begründung der Anordnungen zu I.:

Zu Nr. 1 der Verfügung:

Nach Feststellung der Blauzungenkrankheit (BT) ist gemäß § 5 Abs. 4 der BlauzungenV in Verbindung mit § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 18 TierGesG das Gebiet um den betroffenen Betrieb mit einem Radius von mindestens 100 Kilometern als Sperrgebiet festzulegen.

Aufgrund des aktuellen Seuchengeschehens wird die Zone auf 150 km um den Seuchenbestand festgelegt. Das in Baden-Württemberg, in Rheinland- Pfalz und im Saarland vorherrschende Seuchengeschehen mit mehreren Ausbruchsbetrieben ist diffus und multifokal, so dass dieses Vorgehen unter Berücksichtigung der epidemiologischen Gegebenheiten notwendig war.

Damit entsteht ein Restriktionsgebiet, welches auch das Stadtgebiet Hagen umfasst.

Die betroffenen Gebiete wurden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW in Absprache mit dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes NRW festgelegt. Hierbei wurde das gesamte Stadtgebiet Hagen als Sperrgebiet ausgewiesen.

Diese Verfügung dient der Einhaltung von EU- und innerstaatlichen Vorschriften der Verordnung zur Durchführung gemeinschaftsrechtlicher und unionsrechtlicher Vorschriften über Maßnahmen zur Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit (EG Blauzungenbekämpfungsverordnung) vom 30.06.2015 geändert am 03.05.2016 i. V. m. der VO (EG) Nr. 1266/2007.

Die Blauzungenkrankheit ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Daneben sind auch Ziegen, Neuweltkameliden und Wildwiederkäuer für die Krankheit empfänglich. Sowohl das EU-Recht als auch das nationale Recht zur Bekämpfung der Blauzungenkrankheit definiert als empfängliche Tiere alle Wiederkäuer.

Der Erreger der Blauzungenkrankheit ist für den Menschen nicht gefährlich.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die Blauzungenkrankheit saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere vor allem im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sog. Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher.

Zu Nr. 2.1 der Verfügung:

Gemäß § 6 der Blauzungenverordnung hat derjenige, der empfängliche Tiere in einem Restriktionsgebiet hält, dies der zuständigen Behörde anzuzeigen, sobald die BTV-8 amtlich festgestellt ist und das Restriktionsgebiet bekannt gegeben worden ist. Dabei ist auch der jeweilige Standort (Stall, Weide, Triebweg) mitzuteilen.

Die Kenntnis der Standorte der für die Tierseuche empfänglichen Tierarten ist zwingende Voraussetzung für eine effektive Tierseuchenbekämpfung durch die zuständige Behörde.

Nur so kann eine Überwachung der für die Restriktionszone geltenden Auflagen gewährleistet und einer Weiterverbreitung der Tierseuche Einhalt geboten werden.

Ebenso würde der Verdacht oder der Ausbruch der Blauzungenkrankheit schnelles Handeln der zuständigen Behörde erfordern.

Eine effektive Tierseuchenbekämpfung kann nur dann erfolgen, wenn behördliche Maßnahmen zügig eingeleitet und dementsprechend schnell greifen können, um so eine Weiterverbreitung der Tierseuche zu verhindern.

Dies setzt voraus, dass durch die zuständige Behörde zu jedem Zeitpunkt auf notwendige Informationen über den Standort der Tiere, Art und Anzahl etc. zugegriffen werden kann.

Eine zeitliche Verzögerung, die sich durch Unkenntnis der Standorte der empfänglichen Tiere zwangsläufig ergäbe, würde dazu führen, dass Maßnahmen einer erfolgreichen Tierseuchenbekämpfung nicht schnell genug und nicht zielgerichtet durchgeführt werden könnten.

Zu Nr. 2.2 und Nr. 2.3 der Verfügung:

Das Verbringungsverbot zum Schutz gegen die Verschleppung der Blauzungenkrankheit ergibt sich aus § 1 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung. Danach ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus einer Sperrzone im Sinne des Artikels 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie der Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (ABl. L 283 vom 27.10.2007, S. 37) verboten, soweit und solange keine Ausnahme auf Grundlage von Artikel 8 in Verbindung mit Anhang III der VO (EG) 1266/2007 zugelassen werden kann.

Bei der Blauzungenkrankheit handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, die mit hohen wirtschaftlichen Schäden einhergeht.

Das Risiko, dass das Virus durch Handel mit empfänglichen Tieren, Eizellen, Embryonen und Sperma weiterverbreitet wird, ist nicht auszuschließen. Die Anordnung wird in Ausübung des mir hierbei zustehenden Ermessens getroffen, um das Risiko einer Weiterverschleppung der Tierseuche zu verhindern. Entgegenstehende Interessen müssen gegenüber den Interessen an der Bekämpfung der Tierseuche zurückstehen. Die Anordnung ist geeignet und erforderlich, um den mit ihr verfolgten Zweck zu erreichen. Sie ist auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Zweck steht, nämlich der Verhinderung einer Verschleppung des Virus. Die erheblichen Gefahren für die Tiergesundheit und beträchtliche volkswirtschaftliche Schäden infolge einer Ausbreitung der Erkrankung würden damit breit gestreut werden, was nicht hinnehmbar ist.

Das Verbot des Verbringens von für die Krankheit empfänglichen Tieren, Eizellen, Embryonen und Sperma ist somit erforderlich und geeignet, eine mögliche Weiterverbreitung der Seuche zu verhindern.

Für das Verbringen von empfänglichen Tieren aus der Restriktionszone hinaus in von der Blauzungenkrankheit freie Gebiete innerhalb Deutschlands gelten die in Artikel 8 der VO (EG) Nr. 1266/2007 und

insbesondere in Artikel 8 Abs. 1 Buchstabe b dieser Verordnung genannten Voraussetzungen (s. Anlage).

Ein Verbringen innerhalb derselben Restriktionszone stellt – bezogen auf Serotyp 8 der Blauzungenkrankheit – kein zusätzliches Risiko für die Tiergesundheit dar, sofern die Voraussetzungen von Artikel 7, Absatz 1 der VO (EG) Nr. 1266/2007 erfüllt sind und eine Halterklärung nach Nr. 2.3. abgegeben wurde.

Begründung zu II.

Die nach pflichtgemäßen Ermessen erfolgende behördliche Anordnung der sofortigen Vollziehung der in Nr. 2.1 des Tenors dieser Allgemeinverfügung erfolgten Anordnung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151). Die Voraussetzung für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels liegt vor:

Bei der BT handelt es sich um eine anzeigepflichtige Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden durch weitreichende Handelsrestriktionen einhergeht. Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden, bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seuchenverschleppung im Rahmen von möglichen Rechtsbehelfsverfahren überprüft wird. Die Dringlichkeit, d. h. die Unaufschiebbarkeit der Vollziehung, ist vielmehr bereits anzunehmen, wenn – wie vorliegend – die begründete Besorgnis besteht, dass sich die mit dem Verwaltungsakt bekämpften Gefahren realisieren werden, schon ehe es zu einer abschließenden Entscheidung über den Verwaltungsakt kommt (vgl. Kopp/Schenke, Kommentar zur VwGO, 21. Aufl. 2015, Rdnr. 96 zu § 80). Insoweit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung ein entgegenstehendes privates Interesse an der aufschiebenden Wirkung einer eventuellen Klage.

Hinweis:

Der Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Klage gegen die Anordnung unter I., Nr. 2.2 (Verbringungsverbot) bedarf keiner gesonderten behördlichen Anordnung, da dieser Wegfall bereits gesetzlich angeordnet ist (§ 37 Satz 1 Nr. 3 TierGesG).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1 in 59821 Arnsberg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVVO VG/FG) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Tierseuchenverfügung kann bei der Stadtverwaltung Hagen eingesehen und auf der Internetseite der Stadtverwaltung Hagen unter dem Link www.stadt-hagen.de abgerufen werden.

Diese Allgemeinverfügung wird am 25.01.2019 im Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht und tritt am 26.01.2019, 0:00 Uhr in Kraft.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Zusammenfassung der Optionen, die beim Verbringen empfänglicher Tiere aus der Restriktionszone in freie Gebiete innerhalb Deutschlands bestehen.

Diese wurden zwischen BMEL und den Ländern abgestimmt.

Option	zu verbringende Tiere	Verbringung möglich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:
1	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* Einhaltung von mind. 60 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung vor dem Verbringen
2	Geimpfte Tiere ab einem Alter von drei Monaten	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT nach 35 Tagen Wartezeit nach Abschluss der Grundimmunisierung negative virologische Untersuchung der zu verbringenden Tiere mittels PCR (aus EDTA-Blut)
3	Kälber bis zum Alter von drei Monaten von geimpften Kühen mit Biestmilchverabreichung	<ul style="list-style-type: none"> Grundimmunisierung der Mutterkuh nach Angaben des Impfstoffherstellers gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT, wobei diese vier Wochen vor dem Abkalben abgeschlossen sein muss Wiederholungsimpfungen gegen BTV-8 mit Eintragung in HIT wurden jeweils innerhalb von einem Jahr durchgeführt* das Kalb muss innerhalb der ersten Lebensstunden Kolostralmilch der Mutter erhalten Bestätigung dieser Voraussetzungen durch den Tierhalter durch „Tierhaltererklärung Kälber“
4	Zucht- / Nutztiere ohne gültigen Impfschutz <small>(Diese Regelung gilt vorläufig nur bis zum 28.02.2019)</small>	<ul style="list-style-type: none"> negative Untersuchung auf BTV-8 mittels PCR (aus EDTA-Blut) innerhalb von sieben Tagen vor dem Verbringen; Eintragung des negativen Untersuchungsergebnisses in HIT durch das Untersuchungsamt Behandlung mit Repellent vom Zeitpunkt der Untersuchung bis zum Verbringen nach Herstellerangaben handschriftliche Bestätigung des Tierhalters auf dem Untersuchungsantrag für PCR-Untersuchung, dass die Repellentbehandlung durchgeführt wird
5	Schlachttiere ohne gültigen Impfschutz	<ul style="list-style-type: none"> Tiere werden ausschließlich zum Schlachten verbracht Bestätigung des Freiseins von Anzeichen der Blauzungenkrankheit durch den Tierhalter mittels „Tierhaltererklärung Schlachttiere“, die dem amtlichen Tierarzt am Schlachthof zu übergeben ist

*Eine verzögerte Nachimpfung (z. B. durch Nicht-Verfügbarkeit des Impfstoffes) wird bis zu einem Zeitraum von maximal drei Monaten Verzögerung als Auffrischung toleriert.

Hagen, 24.01.2019 *Thomas Huyeng* (Beigeordneter)

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG
des Wirtschaftsbetriebs Hagen (WBH) -Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Hagen**

Kanalerneuerung Schwerter Straße - 4. BA

Die Hauptpositionen umfassen etwa folgende Leistungen:

- Kanalbau
- Aushub: ca. 210m³
- Verbau: ca. 155m²
- PE-Rohre: 18m DA 355mm
- Schächte: 2 Sonderbauwerke aus Stahlbeton
- Umbaumaßnahmen an 2 vorh. Schachtbauwerken

Die Kanalbauarbeiten sind voraussichtlich in der Zeit von April 2019 bis Juni 2019 auszuführen.

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft am 04.04.2019 ab.

Die Arbeiten werden nur an Bewerber vergeben, die die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachweisen können. Der Nachweis wird vor einer evtl. Auftragserteilung gefordert.

Als Sicherheit für die Gewährleistung werden 3% der Abrechnungssumme einbehalten. Der Auftragnehmer kann stattdessen eine Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers stellen.

Die Ausschreibungsunterlagen können vom Vergabemarktplatz der Metropole Ruhr unter

<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

heruntergeladen werden.

Die Angebote müssen bis zum Eröffnungstermin bei der Stadt Hagen, Vergabestelle Bauprojekte eingehen.

Eröffnungstermin:

Dienstag, 05.03.2019, 11:00 Uhr

(Rathausstraße 11, 58095 Hagen, Vergabestelle Bauprojekte, Zimmer B.433)

Zugelassen sind die Bieter und ihre Bevollmächtigten.

Zahlungen erfolgen nach § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) und den Vertragsbedingungen des Wirtschaftsbetriebs Hagen.

Nachprüfungsstelle: Vergabekammer bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster.

Hagen, 16.01.2019 *Hegerding* (Fachbereichsleiter Bau)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>

Gerüstbauarbeiten - Kita Am Gosekolk Erweiterung und Anbau einer Mensa
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ2V
Rohbauarbeiten - Kita Am Gosekolk Erweiterung und Anbau einer Mensa
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ2P

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Tiefbauarbeiten - Anbau einer Mensa Kita Gosekolk
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 29.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ2G

Erneuerung Kopfbalken Unternehmerstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 30.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJ1X

Trockenbauarbeiten, Kita Gosekolk, Anbau einer Mensa
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 31.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJTU

Fensterarbeiten, Kita Gosekolk, Anbau einer Mensa
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 31.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJT3

Dachdeckerarbeiten, Kita Gosekolk, Anbau einer Mensa
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 31.01.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJTJ

Kanalerneuerung Sachsenstraße/Friedrichstraße
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 06.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYJUQ

Malerarbeiten Innen - Kita Am Gosekolk, Erweiterung und Anbau einer Mensa
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYXD7

Innentüren, Tischlerarbeiten, Kita Gosekolk, Anbau einer Mensa
Typ: VOB/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 07.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYXDA

Wachdienst Übergangsheime
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 11.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYYB

Sportartikel für die Schulen der Stadt Hagen
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYYR

Ordnungsbehördliche Bestattungen (Bergung und Bestattung von Leichen nach dem Bestattungsgesetz)
Typ: VOL/A Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 13.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYY4

Hygienepapier 01.04.2019 - 31.03.2021
Typ: VgV Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 20.02.2019
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYYRYYYH

Wegebau KGA Grenzweg
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYXHH

GS Kuhlerkamp Fassadensanierung einschl. Vordächer Wärmedämmverbundsystem
Typ: Ex ante Veröffentlichung (§ 19 Abs. 5)
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: -
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen/Vergabestelle Bauprojekte
Ausschreibungs-ID: CXPSYYCYXD4

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de

Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

Auch in den nächsten Tagen finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt.

Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgänger oder Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

25.01.2019

Oedenburgstraße, Schlesierstraße, In der Welle, Stormstraße, Am Bügel, Ribbertstraße, Büddingstraße, Höxter Straße

26.01.2019

Volmeabstieg, Eckeseyer Straße, Berliner Straße, Vossacker

28.01.2019

Boeler Straße, Cunostraße, Jahnstraße, Lenneufferstraße

29.01.2019

Altenhagener Straße, Lahmen Hasen, Lange Straße, Hochstraße, Alleestraße, Stadionstraße, Berchumer Straße, Schälker Landstraße

30.01.2019

Im Kley, Im Weinhof, Haßleyer Straße, Kuhle Straße, Bergstraße, Eppenhauser Straße, Wiesenstraße, Holthäuser Straße

31.01.2019

Rembergstraße, Schwelmstück, Alte Heerstraße, Iserlohner Straße, Berliner Allee, Hasselbach, Haldener Straße, Feithstraße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden.

Die stationären Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die möglichen mobilen Messplätze sind auch im Stadtplan auf www.hagen.de einzusehen.

Infoveranstaltungen für Schulanfänger

Die Stadt Hagen als Schulträger lädt auch in diesem Jahr die Erziehungsberechtigten der Kinder zu Informationsveranstaltungen ein, die in zwei Jahren zum 1. August 2021 schulpflichtig werden. Konkret angesprochen sind jene Erziehungsberechtigten, deren Kinder im Zeitraum vom 1. Oktober 2014 bis einschließlich 30. September 2015 geboren sind und im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis 30. September 2019 das vierte Lebensjahr vollenden.

Die Informationsveranstaltungen werden von den Grundschulen gemeinsam mit den jeweils umliegenden Tageseinrichtungen für Kinder durchgeführt. Ziel der Informationsveranstaltungen ist es, den Erziehungsberechtigten rechtzeitig Informationen über frühzeitige Fördermöglichkeiten für ihre Kinder zu geben, sowie ihnen gegebenenfalls die Distanz zur Schule zu nehmen. Fachkundige Personen werden Informationen geben zu den Themenfeldern: Zusammenarbeit Tageseinrichtungen für Kinder und Grundschule, Bedeutung der deutschen Sprache beim Schulbeginn, Schuleingangsphase und Gesundheitsaspekte. Darüber hinaus stehen die Vertreterinnen und Vertreter der Grundschulen und Tageseinrichtungen für Kinder zur Klärung von Fragen zur Verfügung.

Die betroffenen Erziehungsberechtigten erhalten zudem gesonderte Einladungen. Die Teilnahme ist freiwillig. Die Veranstaltungen finden statt

- Montag, 11. Februar, um 19 Uhr in der Grundschule Emst, Karl-Ernst-Osthaus-Straße 60,
- Donnerstag, 14. März, um 19.30 Uhr für die Astrid-Lindgren-Grundschule (mit zusätzlichen Klassen Delsterner Straße 59) und die Grundschule Volmetal im Ev. Gemeindehaus Eilpe, Christuskirchengemeinde, In der Welle 36,
- am Montag, 11. Februar, um 14 Uhr für die Grundschulen Erwin-Hegemann, Funckepark und Meinolf in der Kita Rappelkiste, Boeler Straße 39,
- am Montag, 25. Februar, um 17 Uhr für die Grundschulen Helfe, Vincke und Goetheschule in der Grundschule Helfe, Helfer Straße 76,

- Dienstag, 26. März, um 19 Uhr für die Grundschulen Friedrich-Harkort, Geweke (mit zusätzlichen Klassen Büddingstraße 49), Hestert und Kipper im Ev. Gemeindehaus, Frankstraße 9,
- Donnerstag, 14. März, um 15 Uhr für die Grundschulen Hermann-Löns, Gebrüder-Grimm und Overberg in der Grundschule Gebrüder-Grimm, Schillerstraße 23,
- Donnerstag, 14. März, um 19 Uhr für die Grundschulen Heideschule Hohenlimburg, Im Kley mit dem Teilstandort Reh, Wesselbach und Berchum-Garenfeld in der Grundschule Berchum-Garenfeld, Auf dem Blumenkampe 3,
- Mittwoch 6. März, um 19 Uhr für die Grundschulen Emil-Schumacher, Janusz-Korczak und Kuhlerkamp in der Grundschule Emil-Schumacher, Siemensstraße 10,
- Mittwoch, 20. März, um 14.30 Uhr in der Freiherr-vom-Stein-Grundschule mit dem kath. Teilstandort Liebfrauen, Lindenstraße 16 a,
- Donnerstag, 7. März, um 14.30 Uhr in der Henry-van-de-Velde Grundschule, Blücherstraße 22,
- Donnerstag, 28. Februar, um 19 Uhr in der Karl-Ernst-Osthaus-Grundschule, Lützwowstraße 121,
- Dienstag, 12. März, um 16 Uhr in der Goldbergschule mit dem Teilstandort Franzstraße, Schulstraße 9-11
- Dienstag, 12. März, um 19.30 Uhr in der Grundschule Boloh, Weizenkamp 3.

Herausgeber: Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion: Stadtkanzlei, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331/2073508, Fax 02331/2072401.

(v.i.S.d.P. Thomas Bleicher)

Erscheinungsweise: Nach Bedarf, freitags.

Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, 58095 Hagen, ausgelegt und im Internet unter www.hagen.de veröffentlicht. Ein Bezug im Abonnement ist möglich (30,-€/jährlich). Der Versand erfolgt auf dem Postweg oder als PDF-Datei per E-Mail.

Vertrieb: Eberhard Gerken, Telefon 02331/2073508 und E-Mail: eberhard.gerken@stadt-hagen.de